



Sprecherin: El. Noeske, Jägerstraße 11, 79108 Freiburg,
Tel. 0761 / 526 41, Fax 0761 / 55 55 58
E-Mail: e-noeske@ekseon.de
www.fag-miteinander-leben.de

Checkliste für Bauherren zum Einbau einer normgerechten IndukTiven Höranlage

A. Vor dem Einbau:

1. Zum barrierefreien **VERSTEHEN** sollten **alle öffentlichen Veranstaltungsräume** grundsätzlich komplett mit einer indukTiven Höranlage nach **DIN EN60 118 – 4** ausgestattet sein.
2. Auch nebeneinander liegende Räume lassen sich separat und dennoch abhörsicher indukTiv versorgen. Die Planung des Schleifendesigns und die Auswahl der zu verwendenen Komponenten müssen auf jeden Fall durch eine Spezialplanungsfirma erfolgen, die vertraglich zur Einhaltung der **DIN EN60 118 – 4** zu verpflichten ist.
3. **Störfelder** von Kabeln, externen Oberleitungen, Funkmasten, Fahrstühle, Klimaanlage etc., wie auch **Funktionseinschränkungen** z.B. durch Stahlbeton im Boden, müssen vor der Planung messtechnisch erfasst und protokolliert werden.
4. Die Verlegung der IndukTionskabel muss genau nach den Verlegeplänen erfolgen, da ein Abweichen vom vorgegebenen Design zu massiven Funktionsstörungen führen kann. Bei Verlegung eines Bodenbelags ist auf mögliche Schädigungen zu achten. Das Durchtrennen der Schleife z.B. durch ein Teppichmesser führt zu deren Ausfall.

B. Nach dem Einbau:

1. Der **Konstantstromverstärker mit integriertem Dynamikkompressor** ist über alle Frequenzen hinweg einzumessen und ein Messprotokoll mit grafischem Frequenzverlauf zu erstellen. Dabei ist auf die Einhaltung der **DIN EN60 118 – 4** zu achten.
2. Die IndukTive Höranlage muss an einen von der Saallautstärke unabhängigen Ausgang der Tonanlage angeschlossen werden. Die Funktion der IndukTiven Höranlage soll auch akustisch durch Hörsysteme tragende Menschen mittels der T-Schaltung kontrolliert werden.
3. Dem Bauherrn sind die auf die spezielle Anlage abgestimmten schriftlichen Bedienungsanleitungen, Messprotokolle, Grafiken und Verlegepläne auszuhändigen. Es ist ihm auch ein Testgerät (IndukTivempfänger) zu überlassen, womit Menschen ohne Hörbeeinträchtigung eine akustische Überprüfung vornehmen können.
4. An den Eingängen indukTiv versorgter Räume und eventuell an den betreffenden Gebäuden ist mit selbsterklärenden Schildern auf die gemäß **DIN EN60 118–4** funktionsfähige Anlage hinzuweisen. Auch soll die Bevölkerung vor jeder öffentlichen Veranstaltung über die Printmedien sowohl in schriftlicher Form als auch durch das **positive T-Ohr-Zeichen** auf das Angebot IndukTiven Hörens hingewiesen werden.
5. Vor Vorträgen sollte **unbedingt** auf die gemäß **DIN EN60 118–4** eingebaute, funktionsfähige, unter dem Boden verlegte indukTive Hörschleife hingewiesen werden. Dies erscheint besonders dringlich, da das Wissen hierüber in den letzten 40 Jahren fast verloren ging.

Die FAG wird durch Ingenieur Alfred Sturma aus Wien, Fachberater und Gutachter für IndukTive Höranlagen (**ACS-AKUSTIK KG**, Wien www.acs-akustik.at) beraten.

Als Ansprechpartner vor Ort empfehlen wir als Techniker und Prüfer Rainer Schraml (Fa. **SOUNDARTS** – Tontechnik, Münstertal, www.sound-arts.de)